

**Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme
der Kosten des Mobilitätsbeitrages
der Studierendenschaft
der Universität Duisburg-Essen
vom 29. März 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 229 / Nr. 44)

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen (VBl. Jg. 8, 2010 S. 675 / Nr. 114), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 21.12.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 1109 / Nr. 201), hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise und Bedingungen zur teilweisen bzw. vollständigen Rückerstattung sowie zur Übernahme des Mobilitätsbeitrages.

**§ 2
Antragsgründe**

(1) Die Kosten für den Mobilitätsbeitrag können anteilig aufgrund der Exmatrikulation oder bei Tod des/der Studierenden zurückerstattet werden.

(2) Die Kosten für den Mobilitätsbeitrag können vollständig aufgrund eines Auslandssemesters, eines Praxissemesters außerhalb NRWs oder aufgrund eines Hochschulwechsels an eine Hochschule, welche auch über ein Semesterticket des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) verfügt, zurückerstattet werden.

(3) Die Kosten des Mobilitätsbeitrages können aufgrund von sozialer Härte durch die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vollständig übernommen oder erstattet werden.

**§ 3
Antrag auf Rückerstattung
des Mobilitätsbeitrages**

(1) Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages aufgrund der Exmatrikulation oder Tod des/der Studierenden können bis zum letzten Tag des entsprechenden Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen

Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) schwerpunktmäßiger Studienstandort
- f) Exmatrikulationsbescheinigung

(2) Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages aufgrund eines Auslandssemesters können bis zu einem Monat vor Ende des entsprechenden Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) schwerpunktmäßiger Studienstandort
- f) Immatrikulationsbescheinigung der Universität Duisburg-Essen für das entsprechende Semester
- g) Immatrikulationsbescheinigungen der Universität im Ausland für das entsprechende Semester

(3) Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages aufgrund eines Praxissemesters außerhalb NRWs können bis zu einem Monat vor Ende des entsprechenden Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) schwerpunktmäßiger Studienstandort
- f) Immatrikulationsbescheinigung der Universität Duisburg-Essen für das entsprechende Semester
- g) Bescheinigung über die Notwendigkeit des Praxissemesters als Teil des Studiums durch die betreuende Stelle der Universität Duisburg-Essen

(4) Anträge auf Rückerstattung der Kosten des Mobilitätsbeitrages aufgrund eines Hochschulwechsels an eine Hochschule innerhalb des Verkehrsbundes Rhein-Ruhr, welche auch über ein Semesterticket verfügt, können bis zu einem Monat vor Ende des entsprechenden Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) Exmatrikulationsbescheinigung der Universität Duisburg-Essen für das entsprechende Semester
- f) Immatrikulationsbescheinigung der neuen Universität innerhalb des Verkehrsbundes Rhein-Ruhr

§ 4

Organisation der Rückerstattung

(1) Die angenommenen Anträge werden zehn Jahre lang mit den entsprechenden Zahlungsanordnungen archiviert.

(2) Die abgelehnten Anträge werden zehn Jahre lang bei den entsprechenden Unterlagen des jeweiligen Haushaltsjahres, für das die Anträge gestellt wurden, abgelegt.

§ 5

Antrag zur Übernahme des Mobilitätsbeitrages aufgrund von sozialer Härte

(1) Die Kosten des Mobilitätsbeitrages können aufgrund von sozialer Härte durch die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen übernommen werden.

(2) Anträge auf Übernahme des Mobilitätsbeitrages aufgrund von sozialer Härte können bis zu einem Monat vor Ende des entsprechenden Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Ausführliche Begründung
- b) Nachweise zur finanziellen Situation
- c) Nachweise und Auflistung der Einnahmen und Ausgaben
- d) Immatrikulationsbescheinigung
- e) Eigenhändige Unterschrift
- f) Angabe, ob der Beitrag an die Universität oder das eigene Konto überwiesen werden soll. Entsprechend ggf. IBAN und BIC angeben.

(3) Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn der/die Antragstellende unverschuldet in die Situation der sozialen Härte gekommen ist.

(4) Der Härtefallausschuss entscheidet in Fällen der sozialen Härte mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Härtefallausschuss erarbeitet eindeutige Richtlinien zur Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages.

(6) Sollte der Härtefallausschuss drei Wochen nach Einreichen der Anträge beim Finanzreferat zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann das Finanzreferat gemäß den Richtlinien nach Abs. 5 entscheiden.

§ 6

Änderung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft vom 05.06.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 419 / Nr. 59) außer Kraft.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen in zwei Lesungen.

Ausfertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen vom 08.12.2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 22.03.2017.

Duisburg und Essen, den 29. März 2017

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy